

110-1/23

ARCHIVNI A STUDIJNI ODBOR

Doslo

Či.

Přilohy

110-1/23

85 listů

Krab. 202.

ST M

I. - C - 1 - 3 /43.

I C - 6 /43.

1

G e h e i m !

17. J. Nr. 321/43

G e h e i m

An den Herrn Staatssekretär beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren, ~~44-Gruppenführer~~ K. H. Frank,

des Reichsprotectors
in Böhmen und Mähren.
Empf. 29. JAN. 1943

Prag,
Czernin-Palais.

Betr.: Maßnahmen zur Hebung der Verwaltungskraft der Gemeinden und Beseitigung der Zwerggemeinden.

Vorg.: Befehl zur Stellungnahme vom ? Jan. 1943.

Anlg.: - 2 -

Gegen die Durchführung der aufgezeigten Pläne zur jetzigen Zeit sprechen - selbst wenn sie sich rein verwal- tungsmäßig gesehen positiv auswirken sollten - folgende Bedenken:

Einmal bleibt die Frage offen (siehe auch B VI der Vorlage von I), wer die neuen größeren Gemeinden leiten soll, da die bisherigen kleinen Gemeinden ehrenamtlich von Personen ohne besondere Verwaltungskenntnisse geführt werden konnten, zur Leitung einer größeren Gemeinde aber schon umfangreichere Verwaltungskenntnisse erforderlich sind. Deutscherseits werden bei dem jetzigen Personalmangel geeignete Kräfte kaum zur Verfügung stehen. Ob es zweck- mäßig ist, Tschechen einzusetzen, ist auf lange Sicht ge- sehen zumindest fraglich, und weiter werden sich zur Über- nahme von Gemeindeämtern in Anbetracht der damit verbun- denen Verantwortung ebenfalls schwerlich welche finden lassen, zumal schon bisher zu beobachten war, daß die Tsche- chen sich gern davor "drückten", in der Gemeindegeldver-

b.w.

44 B 127
IB-1/43g

1a

Geheim!

Geheim

11.12.44

waltung tätig zu werden, um einmal deutschen Stellen gegenüber keine Verantwortung übernehmen und bei ihren Landsleuten sich nicht unbeliebt machen zu müssen.

Weiter würde die Durchführung der geplanten Maßnahmen - zumindest in der Übergangszeit - wieder eine Menge neuer Arbeit mit sich bringen, was ebenfalls mit Rücksicht auf die gespannte Personallage bedenklich ist.

Auch die zu erwartenden politischen und stimmungsmäßigen Auswirkungen bei der Verwirklichung der vorgesehenen Pläne sprechen gegen ihre Durchführung: Deutscherseits würde in noch größerem Umfange als bisher die Verantwortung für die Gemeindeselbstverwaltung übernommen und tschechischerseits würde darin wahrscheinlich ein weiterer Eingriff in die Autonomie gesehen werden.

H.E. wäre es deshalb zweckmäßig, die geplanten Maßnahmen auf längere Zeit zurückzustellen. Es wird jedoch angeregt, vor endgültiger Entscheidung noch die Oberlandräte-Inspektoren über ihre Meinung und Erfahrungen auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit zu befragen.

Levely

Sturmabteilführer.

1.) Vermerk:
Nicht kriegswichtig. Weitere Bearbeitung entfällt. Daher
2.) z.d.A.

07398



75/ 9. 44.

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

Nr. I 2 a - 1226

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Prag IV, den 4. ^{Januar} Dezember 1943

S.D.

Willingen

| | | |
|----------------------|-----------------|--------------|
| 7-Seitabschnitt Prag | | finl. |
| 278 | | 8. JAN. 1943 |
| Bezeichnet: | Sichtenzeichen: | |
| <i>MA</i> | | |

Betrifft: Vereinfachung der Verwaltung;
hier: Maßnahmen zur Hebung der Verwaltungskraft
der Gemeinden, Beseitigung der Zwerggemeinden.

1.) V e r m e r k :

Die bisher im Protektorat durchgeführten - zum Teil durch den Krieg bedingten - Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung haben die Organisation und den Bestand der Gemeinden fast nicht berührt. Und doch ist es notwendig und kriegswichtig, auch hier binnen kurzer Zeit durchgreifende Entscheidungen zu treffen, die den Gemeinden und ihrer Verwaltung von Nutzen sind, die Arbeit der Aufsichtsbehörden erleichtern und letztendes der Verwirklichung der politischen Aufgaben in Böhmen und Mähren dienen können.

A.

Allgemeines :

Das Protektorat zeichnet sich im Gegensatz zu dem übrigen Reichsgebiet durch das Vorhandensein unverhältnismäßig vieler Zwerggemeinden aus. Die Größengliederung der Protektoratsgemeinden ergibt sich aus folgender Aufstellung:

| Es zählen weniger als | | 100 Einwohner | 128 Gemeinden |
|-----------------------|--------|---------------|---------------|
| von | 100 | bis 200 | " 1.331 " |
| " | 200 | " 300 | " 1.601 " |
| " | 300 | " 500 | " 1.974 " |
| " | 500 | " 1.000 | " 1.787 " |
| " | 1.000 | " 1.500 | " 512 " |
| " | 1.500 | " 2.000 | " 210 " |
| " | 2.000 | " 5.000 | " 333 " |
| " | 5.000 | " 10.000 | " 77 " |
| " | 10.000 | " 20.000 | " 31 " |
| " | 20.000 | " 50.000 | " 11 " |
| " | 50.000 | " 100.000 | " 1 " |
| über 100.000 | | " | " 4 " |

*Im 4. Entwurf der 1. und 2. auf Vergrößerung der Gemeinden
1. für große die Region*

Die Größenklassen der Gemeinden einiger Bezirke ist aus dem folgenden Verzeichnis ersichtlich:

Bevölkerungsstand 1.10.1940⁺.

| Politischer Bezirk: | Gesamtzahl der Gemeinden | Davon mit der Einwohnerzahl am 1.10.1940: | | | | | | | | |
|---------------------|--------------------------|---|-------------|-------------|-------------|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | bis 100 | 101 bis 200 | 201 bis 300 | 301 bis 500 | 501 bis 1000 | 1001 bis 2000 | 2001 bis 3000 | 3001 bis 5000 | mehr als 5000 |
| Beneschau | 143 | 2 | 27 | 40 | 36 | 26 | 10 | - | - | 2 |
| Budweis | 270 | 4 | 77 | 63 | 63 | 33 | 21 | 2 | 6 | 1 |
| Chrudim | 202 | 3 | 37 | 40 | 56 | 50 | 10 | 2 | 1 | 3 |
| Jitschin | 197 | 12 | 49 | 58 | 48 | 19 | 4 | 5 | - | 2 |
| Klattau | 243 | 7 | 67 | 73 | 49 | 35 | 10 | - | 1 | 1 |
| Königgrätz | 176 | 1 | 27 | 36 | 62 | 36 | 7 | 2 | 3 | 2 |
| Pardubitz | 157 | 4 | 31 | 23 | 48 | 32 | 12 | 4 | 1 | 2 |
| Pilgrams | 199 | 2 | 65 | 55 | 42 | 23 | 6 | 3 | 2 | 1 |
| Pilsen-Land | 189 | 7 | 27 | 31 | 47 | 45 | 19 | 7 | 5 | 1 |
| Pisek | 172 | 7 | 43 | 43 | 44 | 27 | 5 | - | 1 | 2 |
| Strakonitz | 268 | 7 | 70 | 80 | 74 | 23 | 9 | 2 | 2 | 1 |
| Tabor | 258 | 4 | 73 | 74 | 72 | 22 | 9 | 1 | 1 | 2 |
| Boskowitz | 183 | - | 26 | 38 | 41 | 54 | 15 | 5 | 2 | 2 |
| Brünn-Land | 220 | 3 | 20 | 35 | 33 | 66 | 41 | 13 | 4 | 5 |
| Mährisch-Budwitz | 157 | - | 16 | 38 | 43 | 48 | 9 | - | 2 | 1 |
| Neustadtl | 184 | 5 | 51 | 50 | 40 | 29 | 5 | 2 | 2 | - |
| Teltsch | 153 | 9 | 49 | 44 | 29 | 11 | 7 | - | 2 | 2 |

+) Ohne die nach dem 16.3.1939 übersiedelten deutschen Staatsangehörigen.

Hiernach zählen über 3000 Gemeinden nicht mehr als 300 Einwohner und rund 5000 Gemeinden haben nicht mehr als 500 Einwohner!

Dieser Größenaufbau auf dem gemeindlichen Sektor hat folgende Nachteile:

1.) In politischer Hinsicht.

Die Aufsicht über diese Unzahl von kleinen und kleinsten Gemeinden ist erschwert. Die Überwachung der Gemeindeleiter und der Mitglieder der Gemeindeorgane (Verwaltungskommission, Gemeinderat, Gemeindevertretung)

ist fast unmöglich gemacht. Vielfach politisch schon längst notwendige Umsetzungen in den Posten der Gemeindeleiter scheitern einfach daran, daß sich in den kleinen Gemeinden niemand findet, der diese wichtigen und umfangreichen Aufgaben übernehmen will und kann.

2.) In der Verwaltung.

Die ehrenamtlichen Gemeindeleiter sind vielfach in ihrem Hauptberuf so überlastet, daß sie sich um die Verwaltung der Gemeinden kaum kümmern. Gelegentliche Besuche in solchen Gemeindeämtern bezeugten, daß z.B. die offiziellen Verkündungsblätter des Protektorats un-aufgeschnitten, d.h. ungelesen, irgendwo in der Gemeinde-stube aufgestapelt liegen.

In den kleinen Gemeinden sind durchweg auch Hilfskräfte für gemeindliche Arbeit nicht zu finden. Auch fehlen der Gemeinde die notwendigen Geldmittel, um eine Hilfskraft zu bezahlen.

3.) Im Wirtschafts- und Finanzleben der Gemeinden.

Die kleinen Zwerggemeinden sind wirtschaftlich und finanziell garnicht in der Lage, ihre ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Rahmen der Zwerggemeinden ist so klein, daß größere Aufgaben mangels geeigneter Kräfte und mangels finanzieller Mittel nicht aufgegriffen werden können.

So sind die kleinen - durchweg finanzschwachen - Gemeinden garnicht in der Lage, die Aufgaben der autonomen Fürsorge zu erfüllen. Erst recht wird dies Schwierigkeiten bedeuten, wenn die notwendige Reform des autonomen Fürsorgerechts für die Gemeinden noch höhere Leistungen vorsieht. Solche Aufgaben wird man vielleicht in Gemeinden ab 700 - 1000 Einwohner durchführen können.

4.) Auf der Stufe der Aufsichtsbehörde.

Die Bezirkshauptmänner haben heute die ungeheure Last, eine Unzahl von Zwerggemeinden betreuen zu müssen. Die im Sommer durchgeführte Zusammenlegung der politischen Bezirke hat diesen Mißstand auf ein untragbares Maß

gesteigert. So muß z.B. - um einen Bezirk aus der Aufstellung auf Blatt 2 herauszugreifen - der Bezirkshauptmann in Budweis alle seine Rundverfügungen in 270facher Ausfertigung erlassen. Hierauf kehren 270 Antworten - oft nach wiederholten Rückfragen - zurück. Der Bezirkshauptmann muß 270 Haushaltspläne der Gemeinden genehmigen und die Durchführung überwachen. Ein großer Teil dieser Haushaltspläne wird durch Beamte der Bezirksbehörde aufgestellt, da die betreffenden Gemeindeführer hierzu einfach nicht in der Lage sind.

Es ist schier dem Bezirkshauptmann auch gar nicht möglich, alle seine 270 Gemeindeführer persönlich zu kennen. Und doch ist dies politisch unentbehrlich!

Folgerung:

Diese Nachteile zwingen zu der politischen Folgerung, die Zwerggemeinden zu beseitigen. Verwaltungs- und finanzkräftige Gemeinden sind zu schaffen.

Landesbehörde, Bezirkshauptmänner, Oberlandräte, BdS und Bodenamt, mit dem die in Aussicht genommenen Maßnahmen erörtert wurden, begrüßen die Zusammenlegung sehr.

Für das übrige Reichsgebiet ist die gleiche Maßnahme durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 16. I. 1939 angeordnet, doch wurde die Durchführung für die Dauer des Krieges gestoppt. Für das Protektorat gilt dieser Erlaß nicht. Es ist ~~jedoch~~ - wie aus den Gründen von 1 - 4 ersichtlich - politisch zweckmäßig und auch kriegswichtig, diese Reform sofort in Angriff zu nehmen.

B

Grundsätze des Verfahrens.

Die neuen Gemeinden müssen in erster Linie verwaltungs- und finanzmäßig in der Lage sein, ihre ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Bei der Zusammenlegung der Gemeinden wird man folgende Grundsätze beachten müssen:

I. Größe.

Gemeinden unter 300 Einwohner können ihre Aufgaben kaum erfüllen. Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 700 - 1000 werden dies jedoch eher erreichen.

Im übrigen ist es unmöglich, nähere bestimmte Angaben hinsichtlich der Größe oder Mindestgröße einer sog. Normalgemeinde aufzustellen. Bei der Zusammenlegung der betreffenden Gemeinden ist vielmehr von den örtlich jeweils verschiedenen Gegebenheiten der Landschaft (des Bezirks) auszugehen. In die natürlichen Schwerpunkte (sog. zentrale Orte) sind die betreffenden anderen Gemeinden einzugliedern. Für die Auswahl der Schwerpunkte sind u.a. maßgebend: Hauptort, gute Verkehrslage, Markt, Einkaufsmöglichkeiten, Nahbedarfsgewerbe, Schule, Kirche usw.

Eine größere Entfernung als 3 - 4 km der einzelnen Ortschaften von dem Sitz der Gemeindeverwaltung wird man den betreffenden Bewohnern nicht zumuten können.

II. Wirtschaftsstruktur.

Auf die Wirtschaftsstruktur der Gemeinden und die Berufsgliederung ihrer Einwohner ist Rücksicht zu nehmen. Keine Verstädterung der Landbezirke und auch einzelner Teile von Gemeinden! Industrielle Orte bleiben zusammen. Betriebsstätte und Arbeiterwohnsitzgemeinde sind möglichst zu verbinden.

III. Finanz- und Wirtschaftslage.

Auf die Finanz- und Wirtschaftslage der zusammenzulegenden Gemeinden ist Rücksicht zu nehmen. Dieses Moment ist jedoch nicht ausschlaggebend. Durch Zusammenlegen von nur armen Gemeinden wird man in der Regel kein verwaltungs- und finanzkräftiges Gebilde schaffen.

IV. Volkstumpolitisch.

Es ist zu beachten, daß deutsche Gemeinden oder Gemeinden mit beachtlich deutscher Minderheit möglichst ihre Selbständigkeit behalten. Deutsche Positionen (Schulen, Grundbesitz usw.) dürfen durch diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden! Auf der anderen Seite wird es vielfach möglich sein, den deutschen Einfluß dadurch zu erweitern, daß zu einer deutsch geleiteten Gemeinde eine oder mehrere tschechische Gemeinden zugeschlagen werden.

4

V. Freiwilligkeit .

Bei der Zusammenlegung wird man aus politischen Gründen großen Wert darauf legen müssen, daß die Zusammenlegung freiwillig erfolgt.

VI. Leitung der neuen Gemeinde.

Ob später die neue Gemeinde einen Regierungs - kommissar, oder eine Verwaltungskommission mit beratender oder beschließender Funktion erhält, ob der neue Gemeindeleiter hauptamtlich seine Geschäfte führen wird, oder ob nur eine hauptamtliche Hilfskraft eingestellt wird, oder ob man schließlich mehrere Gemeinden durch Beauftragte der Bezirksbehörde betreuen läßt, muß später von Fall zu Fall entschieden werden. Im Grundsatz wird man schon jetzt feststellen können, daß die aufgelösten Gemeinden in der zukünftigen Verwaltungskommission der neuen Gemeinde vertreten sein werden und auf diese Weise am zukünftigen Gemeindeleben teilnehmen können.

Bei Beachtung dieser Gesichtspunkte wird man nach den Erfahrungen, die mit dem vor dem Abschluß stehenden Versuch im Bezirk Budweis bisher gesammelt wurden, damit rechnen können, daß von den rund 8000 Gemeinden des Protektorats mindestens 3000 verschwinden werden.

Der Bericht des Bezirkshauptmanns in Budweis liegt bei.

2.) Dem

Herrn S t a a t s s e k r e t ä r

mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt, ob eine entsprechende allgemeine Weisung an die Landespräsidenten erlassen werden kann.

3.) Herrn

Generalmajor R e i n e f a r t h

mit der Bitte um Kenntnissnahme vorgelegt.

4.) Wv. nach Abgang .

Rei- 4/11
Wv. 1/12

Verfahren bei der Zusammenlegung der Gemeinden

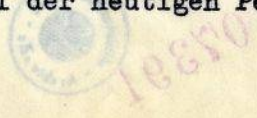
Um die Zusammenlegung der Gemeinden technisch möglichst einfach, jedoch unter Berücksichtigung aller massgebenden Gründe durchführen zu können, ist folgender bewährter Arbeitsvorgang einzuhalten:

Die technische Abteilung bei der Bezirksbehörde zeichnet zunächst eine Karte des Bezirkes, in der alle Ortschaften unter Kennzeichnung ihrer Grössenordnung, das gesamte Verkehrs- und Wassernetz, sowie die Grenzen der Gemeinden eingezeichnet sind. Die bei den Bezirksbehörden vorhandene Kartei der Gemeinden ist durch Aufdruck zu ergänzen, so dass sie nunmehr auch über zuständige Post, Gendarmeriekommando, Schule, Pfarre, Zahl der Häuser, jüngste Einwohnerzahl nach den Zuckerkarten, sowie Vermögensverhältnisse der Gemeinde Auskunft gibt. Diese Unterlagen ermöglichen erst ein schnelles und sicheres Arbeiten. Der Kommunalreferent, der an sich die Verhältnisse im Bezirke kennen soll, kann nun nach Bekanntgabe der wichtigsten Grundsätze der Gemeindezusammenlegung an Hand seiner Ortskenntnisse und allenfalls auch der Spezialkarte einen Vorplan der Zusammenlegung der Gemeinden ausarbeiten, der als Ausgangsbasis zu dienen hat. Ein Vorplan ist unbedingt erforderlich, da die Zusammenlegung der Gemeinden als Raumordnungsaufgabe des Bezirkes nur über die gesamte Fläche des Bezirkes gesehen und bearbeitet werden kann. Einzelne Gemeinden dürfen nicht aus dem Zusammenhang herausgerissen behandelt werden, so dass jeweils der Blick auf's Ganze nötig ist.

Die weitere Arbeit muss der Bezirkshauptmann persönlich übernehmen, weil es bei der heutigen Personalbesetzung

können.

bei den



Verfahren bei der Zusammenlegung der Gemeinden

bei den Bezirksbehörden niemanden gibt, der die nötige Uebersicht und die geistigen Fähigkeiten für die Prüfung und Entscheidung über die Zusammenlegung hat. Der Bezirkshauptmann muss mit dem Vorplan selbst ins Gelände hinaus fahren, jede Ortschaft und jede einzelne Gemeinde besichtigen und nach den gegebenen Grundsätzen die beste Lösung für die Zusammenlegung studieren. Nur der Augenschein und auch ein gelegentliches Gespräch mit den Bewohnern, das über alle möglichen Beziehungen und Verhältnisse Auskunft gibt, kann zu einem wirklich lebensnahen Grundplan der Gemeindezusammenlegung führen. Es ist in diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt, die Gemeinde selbst oder einzelne Persönlichkeiten zur Mitarbeit heranzuziehen, damit nicht zu frühzeitig persönliche und Sonderinteressen Einfluss gewinnen. Der Bezirkshauptmann muss bei seiner Arbeit das nötige Rüstzeug für die spätere Auseinandersetzungen gewinnen, er muss verlässlich den Charakter der Ortschaften vor Augen haben, die Verkehrsmöglichkeiten, die Landschaft kennen, kurz, das Leben in jedem einzelnen Teil seines Bezirkes kennen gelernt und sich erarbeitet haben. Der so nach eigener Anschauung an Ort und Stelle im einzelnen überprüfte Vorplan wird an vielen Stellen ein anderes Gesicht erhalten. Er ist damit zu dem vom Bezirkshauptmann persönlich erarbeiteten Grundplan geworden.

Nun setzt die Fühlungnahme mit den örtlich interessierten Dienststellen, insbesondere selbstverständlich mit den deutschgeleiteten Dienststellen und der Partei, über den Plan ein. Die Dienststellen haben so Gelegenheit in frühem Stadium allfällige Wünsche zu äussern, die gleich geprüft und allenfalls in den Grundplan verarbeitet werden

können.



16370

können. Auch eine Vorbesprechung des Planes mit dem Landesplan ist angezeigt, damit übergeordnete Gesichtspunkte berücksichtigt werden können. Die Einschaltung des Landesplaners wird bei einer Gemeindezusammenlegung grossen Stils auch die Garantie für eine möglichst nach den gleichen Grundsätzen ausgearbeitete Zusammenlegung im ganzen Lande geben müssen.

Nunmehr ist der Grundplan reif, den in 1. Linie interessierten Gemeinden im Ausschnitt bekanntgegeben zu werden. Jede Gemeinde, die von der Zusammenlegung betroffen ist, erhält eine Verfügung des Bezirkshauptmannes. Die Verfügung enthält einige für die Gemeinden besonders anziehende Gründe der Zusammenlegung, wie z. B. Hebung der Finanz- und Verwaltungskraft der Gemeinde, Vereinfachung, sowie den Hinweis auf den grossen Grundplan des Bezirkes der Zusammenlegung von den die meisten Gemeinden betroffen würden, mit der Aufforderung, den Zusammenschluss mit namentlich bezeichneten Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mit bestimmtem Sitz und Namen zu beschliessen. Gleichzeitig wird gerichtsbezirksweise eine Tagung der Gemeindevorsteher angesetzt, bei der die Gemeindevorsteher die Gelegenheit erhalten sollen, zu dem Teilplan Stellung zu nehmen. Die Tagung der Gemeindevorsteher benützt der Bezirkshauptmann dazu, in einer den örtlichen Verhältnissen und insbesondere der Mentalität der Gemeindevorsteher angepassten Form die Gründe der Neuordnung der Gemeinden darzulegen. Es ist dabei Aufgabe des Bezirkshauptmannes, für seine geplanten Massnahmen das Verständnis bei den Gemeindevorstehern und über die Gemeindevorsteher bei der gesamten Bevölkerung zu erwecken, denn bei mangelndem Verständnis drohen der neuen Gemeinde erhebliche Gefahren. Der Bezirkshauptmann kann auch gleich alle Gegengründe geschickt ausräumen, die ständig wiederkehren, wie z. B.

die dann

auf die

9a

auf die Belanglosigkeit finanzieller Gesichtspunkte, der persönlichen Abneigung gegen den gegenwärtigen Gemeindevorsteher, hinweisen. Unter namentlichen Aufruf der einzelnen zusammenzuschliessenden Gemeinden fordert er sodann die Gemeindevorsteher auf, die Stellungnahme der Gemeinden und allfällige Bedenken mitzuteilen. Dabei zeigt sich, dass ein Teil der Gemeinden schon vor Beginn der Tagung mit der Zusammenlegung einverstanden war. Andere Gemeindevorsteher sehen sich erst auf Grund der eingehenden mündlichen Ausführungen veranlasst, ihre ursprünglich ablehnende Stellungnahme zu ändern und die ganze Aktion freiwillig in der vorgeschlagenen Form mitzumachen. Einige bringen allerdings noch ihre Wünsche vor. Es ist nun Aufgabe des Bezirkshauptmannes auf Grund seiner sich im Gelände erarbeiteten Kenntnisse und im Bewusstsein der Grundforderungen der anderen Dienststellen die Wünsche zu beurteilen und gegebenenfalls elastisch den Grundplan zu ändern. Gerade jetzt während des Krieges wird es bei Berücksichtigung der Wegeverhältnisse zu jeder Witterung manchmal nötig sein, Zusammenlegungen nach den Wünschen der Gemeinden in kleinerem Ausmasse zunächst so vorzunehmen, wie es verkehrsmässig ohne Herrichtung von Strassen durchführbar ist. Im Notfalle können endgültige Entscheidungen auf einer sofort nach Abschluss der Tagung gehaltenen Ortsbesichtigung gefällt werden.

Der nach dem Ergebnis der Tagungen der Gemeindevorsteher berichtigte Grundplan kann nun in seinen einzelnen Teilen von den Gemeinden als freiwilliger Zusammenschluss beschlossen werden. Zur Vereinfachung der Arbeit hat die Bezirksbehörde den Gemeinden schon die nötigen Vordrucke zuzuleiten. Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass bei diesen Abstimmungen in den Gemeindevertretungen noch manchmal kleine Verschiebungswünsche vorgebracht werden,

die dann

07390



die dann entweder angenommen oder wenn sie sachlich unbegründet sind, abgewiesen werden können. Sollten sich nunmehr erneut Schwierigkeiten in den Gemeinden gegen die Zusammenlegung ergeben, kann allenfalls mit der blossen Drohung der Einsetzung eines Regierungskommissars, nötigenfalls durch die Einsetzung eines solchen, die erforderliche Zustimmung der Gemeinde erreicht werden. Es muss allerdings das Bestreben des Bezirkshauptmannes sein, aus politischen Erwägungen heraus, Gewalt möglichst zu vermeiden, damit Schwierigkeiten in der Bevölkerung, die aus der Gemeindezusammenlegung allenfalls entstehen können, optisch nicht selbst verantworten zu müssen. Nach Rechtskraft der Beschlüsse und Abweisung allfällig eingegangener Einsprüche von Einzelpersonen gegen die Gemeindebeschlüsse ist der Grundplan endgültig im Rahmen des Bezirkes fertiggestellt. Jedes Bezirksbericht erhält nun wiederum mit entsprechender Begründung den Zusammenlegungsplan seines Gerichtsbezirkes zu Stellungnahme, ebenso die zuständigen Katastralvermessungsämter. Allfällige Gegenvorstellungen in einzelnen Fällen können noch berücksichtigt oder im Verhandlungswege bereinigt werden.

Den Grundplan, der so der einhelligen Auffassung aller beteiligten Stellen im Bezirke entspricht, legt nun der Bezirkshauptmann über die Landesfinanzdirektion und das Obergericht an die Landesbehörde zur Zustimmung vor. Da die nachgeordneten Dienststellen und die Referenten der Landesbehörde schon im frühen Stadium des Verfahrens Gelegenheit gehabt haben, die übergeordneten und massgebenden Gesichtspunkte in den Plan einarbeiten zu lassen, ist die vorzunehmende Prüfung und Zustimmung mehr formeller Natur. Die rechtzeitige Einschaltung der Dienststellen ist unbedingt erforderlich, um nicht die Durchführung des Gesamtplanes erheblich zu verzögern.

Es muss

Es muss das Bestreben aller beteiligten Dienststellen sein, das Verfahren, von dem Augenblick an, in dem die geplante Zusammenlegung den Gemeinden offiziell mitgeteilt worden ist, beschleunigt durchzuziehen, da die Arbeit bei den Gemeinden, aber auch bei anderen Dienststellen durch die Unsicherheit leidet. Die Landesbehörde stimmt nun - bis zur nötigen Aenderung der Rechtsgrundlage bezüglich der neuen Namen im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern - der Gemeindezusammenlegung zu. Der Bezirkshauptmann verfügt nun den Zusammenschluss der Gemeinden, bestimmt die neue Gemeindeleitung in der sonst üblichen Weise und führt das Weitere technisch durch.

Kraft der Beschlüsse und Abweisung allfälliger eingegangener Einsprüche von Einzelpersonen gegen die Gemeinde-

beschlüsse ist der Grundplan endgültig im Rahmen des

Bezirks fertigt. Jedes Bezirksgericht erhält nun

Handwritten signature

widerwärtiger Bescheid der Begründung der Zusammenlegungs-

plan seines Gerichtsbezirkes zu Stellungnahme, ebenso

die zuständigen Katastralvermessungsämter. Allfällige

Gegenvorstellungen in einzelnen Fällen können noch be-

rücksichtigt oder im Verhandlungswege beseitigt werden.

Den Grundplan, der so der einhelligen Auffassung aller

beteiligten Stellen im Bezirke entspricht, legt nun der

Bezirkshauptmann über die Landesfinanzdirektion und das

Obergericht an die Landesbehörde zur Zustimmung vor.

Da die nachgeordneten Dienststellen und die Referenten

der Landesbehörde schon im früheren Stadium des Verfahrens

Gelegenheit gehabt haben, übergeordneten und massgebenden Gesichtspunkten im Plan einzurbeiten zu lassen, ist die vorzunehmende Prüfung und Zustimmung mehr formeller Natur. Die rechtzeitige Einschaltung der Dienststellen ist unbedingt erforderlich, um nicht die Durchführung des Gesamtplanes erheblich zu verzögern.

07389



Es muss

11

Der Leiter des Bodenamtes
F/Ds.

Prag, 12. April 1943.

Ministerialbüro
 des Reichsstaters
 in Böhmen und Mähren.
 Eing. 13. APR. 1943

K.H. mit Anlage gegen Rückgabe

W-Obersturmbannführer Dr. Gies.

Betr.: Organisationsplan der Landesbehörde Prag.

In der Anlage überreiche ich den Organisationsplan
 der Landesbehörde Prag und habe bei der Stelle
 einen Zettel eingelegt, wo als Präsidialchef
 Regierungsrat F r i t s c h ohne Hinweis auf
 eine Vertretung o.ä. angeführt ist. Den Organisa-
 tionsplan bitte ich mir nach Kenntnisnahme zurück-
 zu-geben.


 W-Obersturmbannführer



U. d. d.

L

31. 9. 44.

67.00

R 77/4

St. S. I C - 2/43

Bodenamt 12

Der Landesvizepräsident
in Böhmen
Zahl: 10 800 Präs.

Prag, den 18. März 1943.

Eingang: 22. MRZ. 1943
Postbuch Nr.:
012/1811

An
sämtliche Zentralbehörden,
sämtliche Herren Bezirkshauptleute in Böhmen,
den Herrn Oberbürgermeister in Pilsen,
den Herrn Primator der Hauptstadt Prag,
die Herren Oberlandräte im Lande Böhmen,
die Landesfinanzdirektion in Prag,
den Herrn Landesvizepräsidenten in Brünn.

In der Anlage übersende ich den mit Wirkung vom
22.3.1943 in Kraft tretenden neuen Organisationsplan der
Landesbehörde mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. N a u d é .

Beglaubigt:

Seitel,
Sekretärin.

z. v. g.
am 27/3.
kw
h

SKART: *N.*

Der Landesvizepräsident
in Böhmen
Zahl: 10 800 Präs.

Prag, den 18. März 1943.

An
die Herren Leiter der Hauptabteilungen, Abteilungen und Sachgebiete,
den Herrn Leiter des Deutschen Zentralbüros,
des Büros für Ausgleichzulagen,
der Rechnungsstelle,
des Rechnungskontrollamtes,
der Bücherei.

Mit Wirkung vom 22.3.1943 tritt der aus der Anlage ersichtliche neue Organisationsplan der Landesbehörde in Kraft.

Die Landesbehörde gliedert sich künftig in 5 Hauptabteilungen, in Abteilungen und Sachgebiete.

Der Leiter der Hauptabteilung "Zentralverwaltung" führt den Titel Präsidialchef.

Die Namen der von mir mit der Leitung der neuen Hauptabteilungen, Abteilungen und Sachgebiete betrauten Beamten und der übrigen zugeteilten Bediensteten gehen aus den beiliegenden Übersichten hervor.

Innerhalb der Abteilungen übernimmt der Abteilungsleiter gleichzeitig die Leitung eines Sachgebietes, sofern es die Größe der Abteilung und des betreffenden Sachgebietes zuläßt. Eine Unterteilung innerhalb der Sachgebiete findet nicht statt. Es bleibt aber jedem Hauptabteilungsleiter unbenommen, innerhalb größerer Sachgebiete Hauptreferenten zu bestimmen, denen die übrigen Beamten als Hilfskräfte zugewiesen werden können. Im übrigen hat jeder Abteilungsleiter das Recht, innerhalb seiner Abteilung Bedienstete eines Sachgebietes bei Bedarf zu Arbeiten eines anderen Sachgebietes heranzuziehen.

Die zur Durchführung der Umorganisation erforderlichen Maßnahmen sind so zu beschleunigen, daß sie mit dem 31.3.1943 abgeschlossen sind und die Landesbehörde vom 1.4.1943 endgültig nach dem neuen Organisationsplan arbeiten kann.

gez. N a u d é .

Beglaubigt

Seidel,

Sekretärin.



06718

13

Organisationsplan
der Landesbehörde in Prag.

Hauptabteilung.

- Zentralverwaltung -

Abteilung A Zentral- und Personalangelegenheiten.

- Sachgebiet A 1 Personalangelegenheiten der Protektoratsbediensteten.
- " A 2 Personalangelegenheiten der Landesbediensteten.
- " A 3 Haushalts- und Organisationsangelegenheiten.
- " A 4 Hilfsämterverwaltung.

Abteilung B Besoldungsangelegenheiten.

- Sachgebiet B 1 Besoldungsangelegenheiten der aktiven Bediensteten.
- " B 2 Pensionsangelegenheiten.
- " B 3 Reisekostenbüro.

Abteilung C Raumordnung.

- Sachgebiet C 1 Landesplanung.
- " C 2 Ortsplanung.

Abteilung D Landeshaushalt und Landesvermögen.

- Sachgebiet D 1 Landeshaushalt.
- " D 2 Verwaltung des landeseigenen Forst- und landwirtschaftlichen Besitzes.

Angegliedert: Heilkostenbüro.

Dem Präsidialchef unterstellt:

- Deutsches Zentralbüro.
- Büro für Ausgleichszulagen.
- Rechnungsstelle.
- Rechnungskontrollamt.
- Bücherei.

16

Hauptabteilung I.

- Allgemeine und innere Angelegenheiten -

- Abteilung I 1** Verwaltung und Recht.
(Angegliedert der Hauptabteilung I) Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten der nichtuniformierten Protektoratspolizei.
- Abteilung I 2** Polizeiliche Angelegenheiten der uniformierten Protektoratspolizei.
- Abteilung I 3** Allgemeine innere, Kirchen- und Stiftungsangelegenheiten.
Sachgebiet a) Allgemeine Hoheitsangelegenheiten der inneren Verwaltung.
" b) Wasserrechtliche und verkehrsrechtliche Angelegenheiten.
" c) Kirchen- und Stiftungsangelegenheiten.
" d) Hochschulangelegenheiten.
- Abteilung I 4** Kommunalangelegenheiten.
Sachgebiet a) Personalangelegenheiten der Kommunalbediensteten.
" b) Kommunalaufsicht Böhmen-Nord.
" c) Kommunalaufsicht Böhmen-Süd.
" d) Kommunales Prüfungsamt.
- Abteilung I 5** Angelegenheiten der allgemeinen Fürsorge.
Sachgebiet a) Allgemeine und Jugendfürsorge.
" b) Landeseigene Sozial- und Heilanstalten.
" c) Abwandererfürsorge.
- Abteilung I 6** Kulturelle Angelegenheiten.
Sachgebiet a) Allgemeine Kulturfragen, Theaterangelegenheiten, Verwaltung der landeseigenen kulturellen Einrichtungen.
" b) Landesfachschulen.
Angegliedert: Landesbildstelle.
- Abteilung I 7** Medizinalangelegenheiten.
- Abteilung I 8** Veterinärangelegenheiten.

15

Abteilung I 9 Sozialversicherung.
Sachgebiet a) Kranken- und Unfallversicherung.
" b) Pensionsversicherung.

Abteilung I 10 Reichsauftragsverwaltung.
Angelegenheiten der inneren Verwaltung.

Abteilung I 11 Reichsauftragsverwaltung.
Versorgungsamt für Böhmen und Mähren.

Hauptabteilung II.

- Erziehung und Unterricht -

Abteilung II 1 Volks- und Hauptschulen.

Abteilung II 2 Mittelschulen.

Abteilung II 3 Gewerbliche Berufsschulen.

Abteilung II 4 Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Hauptabteilung III.

- Wirtschaft -

Abteilung III 1 Ernährung und Landwirtschaft.

Sachgebiet a) Landwirtschaftliche Angelegenheiten
hoheitlicher Art und Personalange-
legenheiten.

" b) Marktordnung, Ernährungswirtschaft.

" c) Meliorationen und Wasserwirtschaft.

Abteilung III 2 Forstwirtschaft.

Sachgebiet a) Forstwirtschaft.

" b) Wildbachverbauung.

Abteilung III 3

Abteilung III 3 Wirtschaft und Arbeit.

- Sachgebiet a) Allgemeine wirtschaftliche Angelegenheiten, Förderung von Gewerbe, Handel, Handwerk.
- " b) Gewerbliche Konzessionen, arbeitsrechtliche Angelegenheiten, Geldwesen, Wohnungsfürsorge.
- " c) Kriegswirtschaftliche Versorgung.

Abteilung III 4 Preisbildung und Preisüberwachung.

- Sachgebiet a) Preisbildung.
- " b) Preisüberwachung.

Abteilung III 5 Strafsachen in Ernährungs-, Versorgungs- und Preisangelegenheiten.

- Sachgebiet a) Preisübertretungen, Ernährungs- und Versorgungsübertretungen, die mit Preisübertretungen verbunden sind.
- " b) Ernährungs- und Versorgungsübertretungen und Strafvollzug.

Abteilung III 6 Reichsauftragsverwaltung.

Wirtschaftliche Angelegenheiten.

Dem Hauptabteilungsleiter unmittelbar unterstellt:

Referat für Presse und Statistik.

Hauptabteilung IV.

- Technischer Dienst -

Abteilung IV 1 Allgemeine Angelegenheiten des technischen Dienstes.

- Sachgebiet a) Personalangelegenheiten der technischen Bediensteten.
- " b) Maschinenbau und Elektrotechnik.
- " c) Vermessungswesen.

Abteilung IV 2

14

Abteilung IV 2 Hochbau.

- Sachgebiet a) Hochbauten.
- " b) Gebäudeerhaltung.
- " c) Gebäudeverwaltung.
- " d) Baupolizei.

Abteilung IV 3 Straßenbau.

- Sachgebiet a) Planung.
- " b) Bau und Unterhaltung der Protektoratsstraßen.
- " c) Bau und Unterhaltung der Bezirksstraßen.
- " d) Brückenbau.

Abteilung IV 4 Wasserbau.

- Sachgebiet a) Wasserstraßenbau.
- " b) Flußregulierungen.
- " c) Talsperren und Wasserkraftausnützung.
- " d) Wasserversorgung und Kanalisation.
- " e) Meliorationen.
- " f) Hydrologie.

Verzeichnis
der Leiter der neugebildeten Hauptabteilungen,
Abteilungen und Sachgebiete der Landesbehörde
in Prag.

Hauptabteilung - Zentralverwaltung -

Präsidentialchef: Regierungsrat Fritsch. *J. F.*

Abteilung A: Regierungsrat Jaroslav Morávek
A 1: Regierungsrat Jaroslav Morávek
A 2: Oberrat d.p.V. JUDr. Miloslav Fiala
A 3: Oberrat d.p.V. Kasimír Přecechtěl
A 4: Kanzleioberverwalter Josef Hofmann.

Abteilung B: Regierungsrat JUDr. Josef Čermák
B 1: Rat d.p.V. Miloslav Tučný
B 2: Regierungsrat JUDr. Josef Čermák
B 3: Rechnungsdirektor Spicák.

Abteilung C: Landesplaner Dipl.Ing. Arke
C 1: Landesplaner Dipl.Ing. Arke
C 2: Techn. Oberkommissär Ing. Fiala.

Abteilung D: Regierungsrat JUDr. Anton Nermuth
D 1: Rat d.p.V. Franz Cikán
D 2: Regierungsrat JUDr. Anton Nermuth.

Angegliedert:

Heilkostenbüro: H 1: Rat d.p.V. Sidonius Janda
H 2: Rat d.p.V. JUDr. Wenzel Drdek.
H 3:

Dem Präsidentialchef unterstellt:

Deutsches Zentralbüro: Regierungsoberinspektor Graf
Büro für Ausgleichszulagen: Regierungsoberinspektor Mundt
Rechnungsstelle: Rechnungsdirektor Ludvík
Rechnungskontrollamt: Rechnungsdirektor Barth
Bücherei: Dr. Kühn.

Hauptabteilung I.

Leiter: Oberlandrat Dr. Otto Meusel.

Abteilung I 1: Oberrat d.p.V. Daniel Böhm

Abteilung I 2: Regierungsrat Emil Turzanský

Abteilung I 3: Regierungsrat Dr. Rudolf Jarolim

I 3 a: Oberrat d.p.V. JUDr. Josef Demuth

I 3 b: Oberrat d.p.V. JUDr. Friedrich Voldán

I 3 c: Oberrat d.p.V. Emil Smiték

I 3 d: Oberrat d.p.V. Johann Trykar.

Abteilung I 4: Oberrat d.p.V. JUDr. Fidelis Schlé

I 4 a: Kommissär d.p.V. Slowávek

I 4 b: Oberkommissär d.p.V. Volf

I 4 c: Oberkommissär d.p.V. Volf

I 4 d: Oberrat d.p.V. JUDr. Schlé

Abteilung I 5: Rat d.p.V. JUDr. Emilian Skramlik Ritter v.Cronreuth

I 5 a: Oberkommissär d.p.V. Kopecek

I 5 b: Rat d.p.V. JUDr. Emilian Skramlik Ritter v.Cronreuth

I 5 c: Rat d.p.V. JUDr. Adalbert Jakl

Abteilung I 6: Oberrat d.p.V. JUDr. Alfred von Nagy

I 6 a: Oberrat d.p.V. JUDr. Alfred von Nagy

I 6 b: Rat d.p.V. JUDr. Karl Krpálek

Abteilung I 7: Regierungs- und Medizinalrat Dr. Ullrich.

Abteilung I 8: Regierungs- und Veterinärar Dr. Ohl

Abteilung I 9: Oberrat d.p.V. JUDr. Wenzel Báték

I 9 a: Oberrat d.p.V. JUDr. Wenzel Báték

I 9 b: Rat d.p.V. Sába

Abteilung I 10: Regierungsrat Dr. Berger.

Abteilung I 11: Regierungsrat Specht.

Hauptabteilung II.

Leiter: Regierungsdirektor Friedrich Prager.

Abteilung II 1: Landesschulinspektor Josef Illing.

Abteilung II 2: Oberschulrat Gustav Werner.

Abteilung II 3: Ministerialinspektor Alois Klug.

Abteilung II 4: Ministerialinspektor Alois Klug.

Hauptabteilung III.

Leiter: Regierungsrat Dr. Karl Chlud.

Abteilung III 1: Landwirtschaftsrat Klaus Hein

III 1 a: Oberrat d.p.V. JUDr. Karl Moravec

III 1 b: Oberrat d.p.V. Emil Kraus

III 1 c: Rat d.p.V. JUDr. Klapzuba.

Abteilung III 2: Oberforstmeister Gerbaulet

III 2 a: Oberforstmeister Gerbaulet

III 2 b: Landwirtschaftsrat Ing.Dr. Skatula.

Abteilung III 3: Regierungsrat JUDr. Anton Putlač

III 3 a: Oberrat d.p.V. JUDr. Michael Koverhan

III 3 b: Regierungsrat Johann Eigler

III 3 c: Rat d.p.V. Dr. Karl Meiner.

Abteilung III 4: Sektionsrat Dr. Novak

III 4 a: Adm.Oberkommissär Hnyk

III 4 b: Sektionsrat Dr. Novak

Abteilung III 5: Regierungsrat Zuber

III 5 a: Rat d.p.V. Dr. Juranek

III 5 b: Rat d.p.V. Johann Krejci

Abteilung III 6: Dr. Gampe.

Hauptabteilung IV.

Leiter: Regierungsrat Dr.Ing. Karl Valina.

Abteilung IV 1: Regierungsrat Inh. Karl Budinka

IV 1 a: Techn.Oberrat Ing. Johann Nemeček

IV 1 b: Techn.Oberrat Ing. Alfons Haekels

IV 1 c: Vermessungsrat Ing. Franz Stépánek.

Abteilung IV 2: Techn.Oberrat Ing. Josef Weingärtner

IV 2 a: Techn.Rat Ing. Josef Kopecký

IV 2 b: Techn.Rat Ing. Rudolf Solta

IV 2 c: Rat d.p.V. JUDr.Franz Uhlir

IV 2 d: Oberrat d.p.V. Dr. Josef Pliml

Abteilung IV 3: Techn. Oberrat Ing. Dr. Jarolim Farský

IV 3 a: Techn.Rat Ing. Franz Voboril

IV 3 b: Techn.Oberrat Ing. Kamil Smolík

IV 3 c: Techn. Oberkommissär Ing. Johann Polanský

IV 3 d: Techn.Oberrat Ing. Jaroslaus Kopecký

Abteilung IV 4: Regierungsrat Ing. Karl Kosek

IV 4 a: Techn.Rat Ing. Gottlieb Svácha

IV 4 b: Landwirtschaftsrat Ladislaus Frössl

IV 4 c: Techn.Oberrat Ing. Josef Šesták

IV 4 d: Landwirtschaftsrat Ing. Ottokar Šulc

IV 4 e: Landwirtschaftsrat Ing. Ottokar Solnař

IV 4 f: Techn. Oberrat Ing. Alois Moravec.

22

A b s c h r i f t !

Hauptabteilung I

Prag, den 25. Februar 1943.
17. APR. 1943

Bericht über Dienstreise Berlin 23./24.2.43 an Gruppenführer.

Die von uns geforderten Stellen für leitende Regierungsdirektoren und Regierungsdirektoren bei den Landesbehörden wurden sowohl von Min.Dir.Bommel wie von Min.Dir.Woothke nochmals bestätigt. Ablehnung ist beabsichtigt bei den Leitern der selbständigen deutschen Abteilungen beim tschechischen Bezirkshauptmann, für die wir Amtmannstellen beantragt hatten. Ich behalte die Sache im Auge.



18100

gez. Reischauer.

4
Vord. am 15. 6. 1943 bei dem
Unterschieds.
Wiedergelegt am 15. 5. 43
Wiedergelegt am 15. 6. 43
/ 20. 4. 43

St. G. TB-3/43

-1203/43-

Der Hauptabteilungsleiter V

Prag, den 15. Juni 1943.

Handwritten signature in red ink



Herrn

Staatssekretär.

Unter Bezugnahme auf den heutigen Vortrag über die Personalverhältnisse bei den Arbeitsämtern lege ich anbei eine Aufstellung vor, aus der sich die Besetzung der Protektoratsarbeitsämter mit deutschen Beamten ergibt. Jedem Protektoratsarbeitsamt ist ein Arbeitsamt des übrigen Reichsgebiets von entsprechender Grösse (nach der Zahl der Arbeitsbuchinhaber) - gleichfalls unter Angabe der Besetzung - gegenübergestellt.

Die Aufstellung ist in Urschrift der Zentralverwaltung zugeleitet worden.

1 Anlage.

Handwritten signature in blue ink

Handwritten notes in purple ink

Handwritten notes in purple ink

| Arbeitsamt | Höherer Dienst | | | | Gehobener Dienst | | |
|-------------------|----------------|----------------|----------------------|------|------------------|----------------|----------|
| | D | ORR | RR | Ass. | RA | ROI | RI |
| Beneschau | - | - | - | - | - | - | - |
| Budweis | - | - | 1 ^x | - | - | 1 | - |
| Jitschin | - | - | 1 ^x | - | - | - | - |
| Jungbunzlau | - | - | - | - | - | 1 ^x | - |
| Kladno | - | - | 1 ^x | - | - | - | - |
| Klattau | - | - | - | - | - | 1 | 1 |
| Kolin | - | - | 1 ^x | - | - | 1 | 1 |
| Königgrätz | - | - | 1 ^x | - | - | - | - |
| Pardubitz | - | - | 1 ^x | - | - | - | 1 |
| Pilsen | - | 1 ^x | - | - | - | - | 2 |
| <u>Frag</u> | - | - | <u>1^x</u> | - | - | <u>2</u> | <u>1</u> |
| Strakonitz | - | - | - | - | - | 1 ^x | - |
| Tabor | - | - | 1 ^x | - | - | - | 2 |
| Brünn | - | - | 1 ^x | - | - | 2 | 1 |
| Iglau | - | - | 1 ^x | - | - | - | - |
| Mähr.Ostrau | - | 1 ^x | - | - | - | 2 | - |
| Olmütz | - | - | 1 ^x | - | - | - | 2 |
| Zlin | - | - | 1 ^x | - | - | - | 1 |
| Insgesamt | - | 2 | 12 | - | - | 11 | 12 |

x) Leiter des Arbeitsamtes.

xx) Stellvertreter des Leiters.

+) Abgestellt.

| Arbeitsamt | Höherer Dienst | | | | Gehobener Dienst | | |
|-------------------------------------|----------------------|----------------|-----------------------|------|------------------|----------|-----------|
| | D | ORR | RR | Ass. | RA | ROI | RI |
| Glatz | - | 1 ^x | 1 | - | - | 1 | 5 |
| Gleiwitz | - | 1 ^x | - | - | - | 3 | 5 |
| Gera | 1 ^x | - | 3 ^{xx} | - | 1 | 1 | 8 |
| Waldenburg | - | - | 1 ^x | - | - | 3 | 5 |
| Chemnitz | - | 1 ^x | 3 ^{xx} | - | 3 | 4 | 7 |
| Gleiwitz | - | 1 ^x | - | - | - | 3 | 5 |
| Waldenburg | - | - | 1 ^x | - | - | 3 | 5 |
| Bielefeld | - | 1 ^x | 2 | 1 | 2 | 4 | 3 |
| Ludwigshafen | - | 1 ^x | 1 ^{xx} | 1 | - | 7 | 8 |
| Bochum | - | 1 ^x | 2 | 1 | 1 | 4 | 4 |
| Hamburg | <u>1^x</u> | - | <u>9^{xx}</u> | - | <u>5</u> | <u>6</u> | <u>17</u> |
| St.Pölten | - | 1 ^x | - | - | - | 3 | 1 |
| Dessau | - | 1 ^x | 1 | - | - | - | 5 |
| Breslau | 1 ⁺ | 1 ^x | 4 | - | 4 | 7 | 16 |
| Graz | 1 ^x | - | 1 ^{xx} | - | - | 3 | 4 |
| Wuppertal | - | 1 ^x | 3 ^{xx} | - | - | 4 | 6 |
| Stettin | - | 1 ^x | 1 ^{xx} | - | 1 | 8 | 5 |
| Niederbarnim- Osthavelland | - | 1 ^x | - | - | - | 2 | 12 |
| Insgesamt | 4 | 13 | 33 | 3 | 17 | 66 | 121 |